

4 Aufgabenfelder der Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen im Rahmen der Inklusion

4.1 Kernaufgabe Fallbegleitung

Die Hauptaufgabe der Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen (Beratungsfachkräfte) im Feld der Inklusion besteht wie in jedem herkömmlichen Beratungsfall (siehe Kapitel 3.2) zunächst in der Begleitung von Ratsuchenden. Durch die Klärung der Anliegen und Ziele, durch fundierte Anamnese, Exploration, Diagnostik (sofern nicht eine spezifische Fachlichkeit des MSD erforderlich ist) und Unterrichtsbeobachtung, durch Vermittlung von Sachinformationen und Erarbeiten von Lösungen über Gespräche, durch eine Unterstützung aller Betroffenen, teils auch im Team, werden Hilfesuchende in schwierigen Situationen begleitet.

Dieses Kapitel zeigt an Hand durchgeführter Fallbegleitungen durch Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen mögliche Vorgehensweisen und Ablaufschemata in verschiedenen konkreten Situationen auf und liefert zusätzliches Arbeitsmaterial.

Obwohl die Strukturen und Ansätze meist auf alle Schularten, aber auch auf weitere Fragestellungen der Inklusion bei anderen zugrunde liegenden Förderschwerpunkten übertragbar sind, bleibt natürlich jeder Beratungsfall ein Einzelfall. Als solcher muss er jeweils individuell entsprechend der Ausgangssituation, der Wünsche und Erwartungen aller Beteiligten, aber auch mit Blick auf die äußeren Ressourcen sowie auf die Ressourcen der Beratungslehrkraft bzw. des Schulpsychologen bearbeitet werden.

4.1.1 Praxisbeispiel: Einstieg in einen Beratungsprozess



Am Schuljahresende der 2. Jahrgangsstufe nehmen die Erziehungsberechtigten zusammen mit der Klassenlehrerin Kontakt mit der Beratungslehrkraft bzw. dem Schulpsychologen auf. Die Erziehungsberechtigten beschreiben folgende Problemstellung: Ihre Tochter Anna habe große Schwierigkeiten im sprachlichen Bereich, im Lesen- und Schreibenlernen, im Rechnen im Zahlenraum bis 20 und allgemein bei der Aneignung von Lernstoff. Die Klassenlehrkraft habe diese Schwierigkeiten schon im Laufe der 1. Jahrgangsstufe festgestellt, sie habe jedoch gedacht, Anna könnte den Entwicklungsrückstand in der 2. Klasse aufholen. Da sich Annas Leistungen trotz individueller Förderung kaum gebessert hätten, vermutet die Klassenlehrerin einen sonderpädagogischen Förderbedarf. Ihrer Meinung nach müsse sie in einem Sonderpädagogischen Förderzentrum beschult werden. Die Erziehungsberechtigten können sich die Schwierigkeiten in der Schule nicht erklären. Die Mutter unterstütze Anna immer bei den Hausaufgaben, dabei habe Anna kaum Probleme, den Anforderungen gerecht zu werden. Eine Beantragung der Aufnahme in eine Förderschule komme für die Familie nicht in Frage.

Als Auftrag nimmt die Beratungslehrkraft bzw. der Schulpsychologe das Anliegen der Erziehungsberechtigten an, entsprechend ihrem Recht auf eine inklusive Beschulung (siehe Art. 41 Abs. 1 BayEUG) die vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten und Wege für Anna transparent zu machen. Ihr Ziel ist es, ergebnisoffen zu beraten und Vertrauen zu den Ratsuchenden aufzubauen. Als mögliche Schritte hin zu einer passgenauen Unterstützung werden von der Beratungslehrkraft bzw. dem Schulpsychologen im Gespräch die folgenden aufgefächert:

- differenzierte Testdiagnostik
- Unterrichtsbeobachtung (siehe auch 4.1.2)
- kinder- und jugendpsychiatrische und/oder andere fachärztliche Abklärungen (z. B. HNO)
- Informationen über die Aufgaben und – erweiterte diagnostische – Möglichkeiten der MSD
- als Ergebnis einer erweiterten Diagnostik der Entwurf von differenzierten Fördermöglichkeiten (Grundlage: Förderdiagnostischer Bericht; Förderplan)
- Aufzeigen von Schullaufbahnoptionen:
 - Wiederholen der 2. Jahrgangsstufe
 - inklusive Beschulung an der Grundschule mit einem individuellem Förderplan und individuellen Lernzielen (siehe 1.2)
 - von der jeweiligen Region abhängig: Besuch einer Kooperationsklasse oder einer Schule mit Schulprofil Inklusion
 - Besuch eines Sonderpädagogischen Förderzentrums

Im Rahmen des Beratungsprozesses ist die Grundhaltung der Erziehungsberechtigten, einen Übertritt an die Förderschule abzulehnen, durch die Beratungslehrkraft bzw. den Schulpsychologen erst einmal zu akzeptieren. Dazu muss sie zu einem Perspektivenwechsel in die Sichtweisen und die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten fähig sein. Gerade im 2. Schuljahr können sich Eltern erstmals offen damit konfrontiert sehen, dass ihr Kind Lernschwierigkeiten hat. In dieser Situation bedürfen sie neben einer hohen Sensibilität der Beratungslehrkraft bzw. des Schulpsychologen vor allem eine Unterstützung, um mit Enttäuschung umzugehen und neue Perspektiven zu entwickeln, hinter denen sie stehen können. Möglicherweise sehen die Eltern ihr Kind anders, sie wünschen es sich gesund und so „normal wie alle anderen Kinder“. Werden sie, auch in einer objektivierten Form, mit den Schwierigkeiten ihres Kindes konfrontiert, brauchen sie Zeit zu akzeptieren, dass dessen Lernweg möglicherweise ein anderer sein und die Schullaufbahn von der erhofften abweichen kann. Ängste der Erziehungsberechtigten können darin bestehen, dass es zu einer Stigmatisierung kommen kann.